

Aktuelle rechtliche Änderungen im Pflanzenschutz

Teil 1

Online Vortragstagung Gemüsebau „Pflanzenschutz auf aktuellem Stand“
LVG Heidelberg

Simone Kretz, Dr. Jana Reetz

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

1. In Naturschutzgebieten außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen ist die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln und Bioziden grundsätzlich verboten.**

Ab dem **1. Januar 2022** bezieht sich das Verbot auf die **gesamte Fläche der Naturschutzgebiete.**

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

2. In Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen ist die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden verboten.**

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

Von § 34 (1) 1. können befristete Ausnahmen zugelassen werden:

-...

- wenn der Einsatz bestimmter Mittel für den **Erhalt des Schutzgebietes** unerlässlich ist.
- das Verbot eine **unbillige Härte** für den Betrieb bedeutet. Dies ist insbesondere bei einer **Existenzgefährdung** der Fall.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

- Für **Erwerbsgartenbau, den - obstbau und den - weinbau** in NSG wurden **Mittellisten** erarbeitet / abgestimmt als Grundlage **für Bescheide zu Anträgen auf Ausnahmen** vom Pestizidverbot in NSG → **Freigabe nach Prüfung durch das MLR**
- **Antragsformulare** für Ausnahmen wurden bereits ausgearbeitet und stehen online zur Verfügung
- **Gesamtes Verwaltungsverfahren** läuft über die **LRÄ und die RP'n**

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

In Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den **Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz.**

Dies wird spezifiziert im § 17 c LLG.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 a LLG – Ausweitung Ökolandbau

Bis 2030 sollen 30-40 % der lw. genutzten Fläche in Ba-Wü nach Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

ÖkoNetzBW zur Stärkung des Bioanbaus und Förderung des Austausches der Landwirte untereinander.

Betriebe mit Acker-, Obst-, Wein- und Gartenbauflächen vorgesehen.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Bis 2030 soll der Einsatz chemisch-synthetischer PSM landesweit um 40-50% in der Menge reduziert werden.

Koalitionsvertrag (S. 110) -sinngemäß-

Das MLR wird bis Ende 2021 unter Darstellung der entsprechenden Maßnahmen berichten, wie das Reduktionsziel bis 2030 erreicht werden kann.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Demonstrationsbetriebsnetzwerk PSM-Reduktion zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der PSM-Reduktion und zur Etablierung praxistauglicher Maßnahmen.

24 Ackerbau-, 6 Weinbau- und 6 Obstbaubetriebe

Gemüse- und Gartenbau:

- **Start in 2023**
- **mit bis zu 5 Betrieben**

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Demonstrationsbetriebsnetzwerk PSM-Reduktion

- erste Versuchssaison neigt sich dem Ende
- Auswertungen bis Jahresende
- Veröffentlichung auf LTZ-Website

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Betriebsmessnetz

- ca. 300 Betriebe mit über 600 Datensätzen aus Apfel, Wein, Acker- und Gemüsebau
- decken ca. 70% der Acker- und Sonderkulturfläche im Land ab
- auf Basis von Freiwilligkeit und Anonymität
- gegen Aufwandsentschädigung mit Hilfe der Berufsverbände

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Betriebsmessnetz

- Erstellung eines Ausgangspunktes aus den Daten der Jahre 2016 – 2020
- Jährlicher Bericht an den Landtag unter Einbezug weiterer qualifizierter Daten
- Mengenbetrachtung und Risikobetrachtung mittels „Synops“ durch das JKI

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 c LLG – Integrierter Pflanzenschutz

- bereits in **Anhang III der RL 2009/128/EG** „Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ gesetzlich verankert (offen formuliert / Appellcharakter)
- In **§ 17 c LLG konkretisiert / zusätzliche gesetzliche Verankerung angelehnt an Anhang III**

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 c LLG – Integrierter Pflanzenschutz

Als zusätzliche landesspezifische Vorgaben sind insbesondere benannt:

1. **Fruchtfolge** zur Vorbeugung von Fruchtfolgeschadorganismen
2. konsequente **Bestandsbeobachtung**
3. Behandlung nach **Prognosemodellen**
4. Beachtung von **Schadschwellen**
5. Anwendung **nützlingsschonender PSM**
6. **Spritzfenster** zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 c LLG – Integrierter Pflanzenschutz

Innerhalb einer Übergangszeit von 5 Jahren Maßnahmen zur **kulturspezifischen Nützlingsförderung**.

Umstellung auf Applikationstechnik mit hoher Abdriftminderung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich umsetzbar.

Dokumentation

Kontrolle i. R. d. Fachrechts

Näheres kann durch Verwaltungsvorschrift des MLR geregelt werden.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 c LLG – Integrierter Pflanzenschutz

Detaillierte **Ausgestaltung** der landesspezifischen Vorgaben und wie diese kontrolliert werden können durch fachspezifische **Arbeitsgruppen** in Form von **Steckbriefen**.

Steckbriefe werden final durch das MLR freigegeben und danach auf der Homepage des LTZ veröffentlicht.

Aktuelle rechtliche Änderungen im Pflanzenschutz

Teil 2

Online Vortragstagung Gemüsebau „Pflanzenschutz auf aktuellem Stand“
LVG Heidelberg

Simone Kretz, Dr. Jana Reetz

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§30a Ausbringung von Biozidprodukten

- Verbot des flächigen Einsatzes von Biozidprodukten der **Produktart 18** (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden)
- Verbot des Auftrags von Biozidprodukten der **Produktart 8** (Holzschutzmittel) durch Spritzen oder Sprühen
- Einzelfallausnahmen durch zuständige Behörde möglich

betrifft:

NSG, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen
Biosphärenreservaten, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope

Zulassungsdatenbank für Biozidprodukte

- BAuA → Themen
- Anwendungssichere Chemikalien und Produkte
 - Chemikalienrecht
 - Biozide
 - Die Biozid-Verordnung
 - Weitere Informationen
 - Datenbank

baa:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

> Biozid-Meldeverordnung > Datenbank der gemeldeten Biozidprodukte (offene Suche)

Suche nach Biozidprodukten

Handelsname des Biozidproduktes:

Registriernummer:

(Bitte die vollständige Registrier-Nr. eingeben, z.B. N-12345)

Wirkstoffname:

Eingabe von Wildcards (z.B. * oder ?) ist nicht notwendig!

Produktart:

Alle

CAS-Nummer:

(z.B. 123-45-6)

EC-Nummer:

(z.B. 123-456-7)

Verkehrsfähig bis:

(z.B. 05.02.2016)

Suche

ZURÜCKSETZEN

Zeige
25
Einträge pro Seite

Seite 1 von 3.209, Einträge 1 bis 25 von 80.212

12345...3209

Name v	Reg. Nr. v	Verkehrsfähigkeit v	Wirkstoffe	v
000-08	N-41696	31.12.2024	Wasserstoffperoxid	v
000-08	N-41697	01.02.2017	Wasserstoffperoxid	v
000-11	N-40678	31.12.2024	Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz (Natrium-Pyriithion) 2,2',2''-(Hexahydro-1,3,5-triazin-1,3,5-triyl)triethanol (HHT)	v

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) geänderte Fassung vom 8.9.2021

Regelungen zu Glyphosat bis 1.1.2024

Anwendung nur noch zulässig,

- wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchführbar (perennierende Unkräuter, Erosionsgefahr) oder anderen technische Maßnahme nicht geeignet oder zumutbar sind; Direktsaat und Mulchsaat weiterhin erlaubt
- zur Grünlanderneuerung auf Teilflächen oder bei Erosionsgefahr.

Verbot über Spätanwendung vor der Ernte, Anwendung in WSGen, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und Heilquellenschutzgebieten

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Naturschutzgebiete und Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmälern, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG

- **Verbot von Herbiziden** (ausgenommen Trockenmauern im Weinbau)
- **Verbot** von Insektiziden mit **B1- bis B3**-Einstufung und **NN410**
- Verbot gilt auch in FFH-Gebieten
- **Ausnahmen:** Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Hopfen und sonstige Sonderkulturen, Saat- und Pflanzgutvermehrung und eingeschränkt auf Ackerflächen → weiterführende Ländervorschriften möglich

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Naturschutzgebiete und Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmälern, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG

- freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen für Ackerflächen, um bis 2024 eine **Bewirtschaftung ohne Herbizide und Insektiziden mit B1-B3-Einstufung bzw. NN410** zu erreichen
- Bericht der Bundesregierung an Bundeskabinett bis 30.06.2024 über Maßnahmen, die **zur Reduzierung dieser PSM** ergriffen wurden

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

**Naturschutzgebiete und Nationalpark, Nationale Naturmonumente,
Naturdenkmälern, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG**

Ausnahmen durch zuständige Behörde möglich

- zur Abwendung erheblicher Schäden
- zum Schutz vor invasiven Arten
- zur Verkehrssicherheit auf Schienenwegen
- bei landesrechtlichen Vorgaben incl. Ausnahmen/Befreiungen

keine Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Glyphosat

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern (ausgen. kleine Gewässer wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung)

- 10 m Abstand ab Böschungsoberkante bzw.
 - 5 m Abstand bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke
 - Bodenbearbeitung zur Erneuerung nur 1x in 5 Jahren zulässig (beginnend ab 8.9.2021)
- bestehende Ländervorschriften bleiben unberührt
(Wasserschutzgesetz BW, 5 m ab Böschungsoberkante)
- Ausnahmen durch zuständige Behörde zur Abwendung erheblicher Schäden oder zum Schutz vor invasiven Arten

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Anwendungsverbot für Glyphosat

- vollständiges Verbot ab 1.1.2024, wenn keine andere EU-Entscheidung
- im HuK-Bereich sowie auf Flächen der Allgemeinheit

(ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die auf Grund einer vor 8.9.2021 unanfechtbaren Entscheidung zugelassen sind)

Schutzgebiets- kategorie	NSG	National- park	Nat. Natur- monument	Naturdenk- mal	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	WSG, Heilquellen- schutzgebiete	Kern- und Pflegezonen von Biosphären- reservaten	FFH-Gebiete, wenn nicht gleichzeitig NSG, NNM, ND	VSG	LSG	ohne Schutzstatus
-----------------------------	-----	-------------------	-------------------------	-------------------	--	---------------------------------------	--	--	-----	-----	----------------------

Bund: PflSchAnwV

Verbot Herbizide, Insektizide B1-B3, NN410	x	x	x	x	x Ausnahme: Trockenmauern Weinbau			x Ausnahme: Sonderkulturen, Garten-, Obst-, Weinbau, Hopfen, Saat- und Pflanzgut- vermehrung Ackerbau mit kooperativen Maßnahmen			
Verbot Glyphosat	x	x	x	x	x	x	x	eingeschränkt, wenn Alternativen nicht geeignet oder zumutbar, Problemunkräuter, Erosionsschutz, Verbot Spätanwendung vor der Ernte			

BW: NatSchG, LLG

Pestizidverbot (PSM, Biozide) ab 1.1.2022	x Ausnahme antrag Härtefall, Schutz- zweck	im Nationalpark- gesetz geregelt	nicht in BW	x außerhalb intensiv genutzt Ausnahme- antrag	x außerhalb intensiv genutzt Ausnahme- antrag		x außerhalb intensiv genutzt Ausnahme- antrag				
Landes- spezifische Vorgaben: IPSplus				x innerhalb intensiv genutzt	x innerhalb intensiv genutzt		x innerhalb intensiv genutzt	x	x	x	

Dr. Jana Reetz

Rechtliche Änderungen bei Zusatzstoffen

- vor dem **14.02.2012** gelistete Zusatzstoffe sind nur noch bis zum **14.02.2022** verkehrsfähig, auch die Aufbrauchfrist endet zu diesem Zeitpunkt
- da diese Zusatzstoffe nach dem alten Recht gelistet worden sind, gelten für diese Zusatzstoffe die alten Kennzeichnungsvorschriften, die u. a. auch die Listungsnummer vorsehen und die Angabe der vollständigen Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen
- für die Genehmigung von **Zusatzstoffen** gelten besondere Datenanforderungen, wenn sie für eine **Mischung mit Insektiziden** vorgesehen sind
- **bei der Mischung von Zusatzstoffen mit Insektiziden ist nicht auszuschließen, dass der Zusatzstoff einen Einfluss auf die Wirkung der insektiziden Mischungspartner nehmen kann**
- BVL veröffentlicht eine monatlich aktualisierte Gesamtliste der Zusatzstoffe

Rechtliche Änderungen bei Zusatzstoffen

www.bvl.bund.de

→ Arbeitsbereiche → Pflanzenschutzmittel → Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel → Zusatzstoffe

Zusatzstoffe gemäß § 42 Pflanzenschutzgesetz



» Arbeitsbereiche » Pflanzenschutzmittel » Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel » Zusatzstoffe

- ▼ Definition
- ▼ Vorschriften für den Verkehr mit Zusatzstoffen
- ▼ Informationen über genehmigte und gelistete Zusatzstoffe
- ▼ Das Genehmigungsverfahren

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Seite 2

Definition

Zusatzstoffe werden in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) definiert als „Stoffe oder Zubereitungen, die aus Beistoffen oder Zubereitungen bestehen“.

Bezeichnung	Genehmigungsnummer	Genehmigungsinhaber	weitere Vertreiber	Genehmigungs-ende
ABIGO 980	008154-00	FLÜGEL GmbH		09.03.2025
ABION E	006955-00	ABION Corporation Centre Montesquieu		14.02.2022
Access	005904-00	W. NEUDORFF GMBH KG		14.02.2022
ACTILANDES TM	008240-00	ACTION PIN		29.08.2025
Actirob B	005288-00	OLEON NV Maatschappelijke zetel & fabriek te Ertvelde	Bayer CropScience SA-NV	14.02.2022
Actirob B	025288-00	OLEON NV Maatschappelijke zetel & fabriek te Ertvelde		17.09.2031

Widerruf alpha-Cypermethrin zum 07.12.2021

Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff **alpha-Cypermethrin** widerrufen wurde.

- betrifft **Fastac ME**
- Abverkaufsfrist bis zum 7. Juni 2022
- Aufbrauchfrist bis zum 7. Dezember 2022; Reste sind entsorgungspflichtig
- Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige PSM des Parallelhandels

- betrifft **ALFATAC 10 EC** (Zulassungsende durch Zeitablauf am 7. Dezember 2021)
- Widerruf daher nicht notwendig; es gelten die o. g. Abverkaufs- und Aufbrauchfristen sowie die Entsorgungspflicht

Quelle: Fachmeldung BVL, 22.10.2021

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

